



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Per E-Mail: BUERO-VIA2@bmwi.bund.de

20. März 2015
Tel.: (069) 24 77 47-62
Fax: (069) 24 77 47 39
h.christ@zveh.de
HC/ik

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi zum Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten – Stand Entwurf: 23.02.2015

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Ulmen,

der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Handwerksberufe Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer und Informationstechniker. Insgesamt ca. 56.000 Unternehmen erwirtschaften mit 474.000 Beschäftigten einen Umsatz von gut 51 Mrd. Euro. Insbesondere die Elektrotechniker und Informationstechniker bieten zahlreiche Dienstleistungen in der Telekommunikations- und Informationstechnik an. Leider befindet sich der ZVEH nicht auf der Verbändeliste zur Kommentierung des Gesetzentwurfs. Wir bitten darum, uns zukünftig aufzunehmen und für zukünftige Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Der ZVEH begrüßt den Referentenentwurf und die damit verbundene Klarstellung, dass zukünftig die Bestimmungsgewalt über den Einsatz von Telekommunikationsanschlüssen und –diensten in den Verfügungsbereich der Endnutzer fällt. Die betroffenen Elektrotechniker und Informationstechniker konnten bisher ihren Kunden, die andere technische Lösungen suchten, ihre Dienstleistung nicht anbieten. Die Gesetzesänderung öffnet dafür nun den Markt.

Ergänzend möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

Änderung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

§ 2 Nummer 2:

Der geänderte Text des § 2 Nummer 2 enthält im Fall des indirekten Anschlusses den Begriff „Gerät“. Dabei ist das Gerät zwischen der Endeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes geschaltet. Dieses Gerät wird nicht näher spezifiziert. Dadurch könnte eine Lücke zur Schaffung von Umgehungstatbeständen entstehen.

§ 11 Absatz 3:

**Bundesinnungsverband der Elektro- und
Informationstechnischen Handwerke**

Postfach 90 03 70
60443 Frankfurt am Main
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main

Tel.: (069) 24 77 47-0
Fax: (069) 24 77 47-19
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de



Der geänderte Text behandelt die Bereitstellung der Zugangsdaten für den Anschluss einer Telekommunikationseinrichtung an das öffentliche Kommunikationsnetz und die Verwendung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste. Die hierzu erforderlichen Zugangsdaten sind kostenfrei bei Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Es stellt sich dazu die Frage, wie der Kunde in einem laufenden Vertrag vorgeht, bzw. in allen anderen Fällen, in denen gerade kein neuer Vertragsabschluss angestrebt wird, vorgeht. Unserer Auffassung nach sollte der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes auch in diesem Fall die notwendigen Zugangsdaten dem Endkunden zur Verfügung stellen müssen.

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In dem § 45d Absatz 1 angefügten Satz „Dieser Zugang ist ein passiver Netzabschlusspunkt; das öffentliche Telekommunikationsnetz endet am passiven Netzabschlusspunkt.“ wird nicht näher erläutert, was unter dem Begriff „passiv“ genau zu verstehen ist. Hier sollte näher erläutert werden, dass der Netzabschlusspunkt keine Signalveränderung oder –beeinflussung bewirkt.

Wir bitten, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen, und stehen für Rückfragen auch im Rahmen einer Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ingolf Jakobi
Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Ing. Herbert Christ
Referatsleiter Technik